

# Öffentlich – rechtliche Vereinbarung

über die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in der Kindertagesbetreuung des öffentlichen Jugendhilfeträgers gemäß §§ 22 bis 26 SGB VIII i.V.m. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII

zwischen

dem Landkreis Göttingen

- nachfolgend als Landkreis bezeichnet -

und

den Einheitsgemeinden: Adelebsen, Bad Lauterberg, Bad Sachsa, Bad Grund, Bovenden, Duderstadt, Friedland, Gleichen, Hann. Münden, Herzberg, Osterode am Harz, Rosdorf, Staufenberg, Walkenried

- nachfolgend Gemeinden genannt -

und

sowie den Mitgliedsgemeinden: Ebergötzen, Landolfshausen, Seeburg, Seulingen, Waake, Bilshausen, Bodensee, Gieboldehausen, Krebeck, Obernfeld, Rhumspringe, Rollshausen, Rüdershausen, Wollershausen, Wollbrandshausen, Elbingerode, Hattorf, Hörden und Wulften

- nachfolgend Mitgliedsgemeinden genannt -

sowie

Samtgemeinden Dransfeld, Gieboldehausen, Hattorf und Radolfshausen

- nachfolgend als Samtgemeinden benannt -

## Präambel

Die Jugendhilfe soll mit ihrem vom Gesetzgeber breit aufgestellten Aufgaben- und Leistungsspektrum dazu beitragen, dass junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden und Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden. Zudem soll die Jugendhilfe dafür Sorge tragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Auch wenn die örtlichen Aufgaben nach dem SGB VIII, dem niedersächsischen AG SGB VIII sowie dem niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder dem Landkreis Göttingen als Träger der Jugendhilfe obliegen, sind sich die Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Göttingen und der Landkreis darin einig, dass beide Ebenen zum Wohle der Kinder, Jugendlichen und deren Familien eng zusammenarbeiten und zusammenwirken müssen und wollen, um eine gute, präventive und den Grundsätzen der Inklusion und Geschlechtergerechtigkeit entsprechenden Infrastruktur für das gelingende Aufwachsen vor Ort gewährleisten zu können. Die Gemeinden verfügen über direktes Wissen und Erfahrung über die Möglichkeiten und Erfordernisse vor Ort, die über viele Jahre gewachsen sind. Die Gemeinden und

Samtgemeinden des Landkreises Göttingen und der Landkreis sind sich darin einig, dass dies insbesondere für die Aufgaben der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten Geltung hat.

Mit der Vereinbarung sollen die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen berücksichtigt und die damit verbundenen Zuständigkeiten und Aufgaben des Landkreises Göttingen als örtlicher Träger der Jugendhilfe zukunftsfähig gestaltet werden. In diesem Zusammenhang sehen der Landkreis und die Gemeinden und Samtgemeinden die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als partnerschaftlich zu bewältigende Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung an.

## **§ 1**

### **Aufgabenbeschreibung**

- (1) Der Landkreis beauftragt die Gemeinden, Samtgemeinden und Mitgliedsgemeinden mit der Durchführung aller Aufgaben zur Förderung von Kindern in der Kindertagesbetreuung des öffentlichen Jugendhilfeträgers gemäß §§ 22a, 24 SGB VIII i.V.m. § 80 SGB VIII sowie den §§ 20, 21 des Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) mit der Ausnahme der in § 6 beschriebenen Aufgaben. Die Gesamtverantwortung für diese Aufgaben einschließlich der Planung verbleibt beim Landkreis.
- (2) Die Gemeinden stellen insbesondere den Rechtsanspruch auf Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung im Sinne der Inklusion und gleichberechtigter Teilhabe in Tageseinrichtungen über die bedarfsgerechte Bereitstellung von Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen sicher. Hierzu werden die folgenden Angebote ausgebaut und vorgehalten:
  - a) für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, um den altersgerechten Anspruch nach § 24 Abs. 2 SGB VIII auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung sicherzustellen (Krippe)
  - b) für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt, für die ein Anspruch nach § 24 Abs. 3 SGB VIII besteht (Kindergarten),
  - c) für Kinder im schulpflichtigen Alter nach § 24 Abs. 4 SGB VIII (Hort)Insbesondere vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist dieses Angebot in Erfüllung des § 22a Abs. 3 SGB VIII sicherzustellen.
- (3) Die Gemeinden, die Mitgliedsgemeinden oder Samtgemeinden können für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten mit geeigneten Trägern kooperieren.
- (4) Die Gemeinden, Mitgliedsgemeinden oder Samtgemeinden achten darauf, dass die Beiträge der Familien für die Kindertagesbetreuung in Krippen, Kindergärten und Horten, im Sinne der Staffelung des § 22 NKiTaG mit mindestens drei Einkommensstufen geregelt sind.

- (5) Wenn ein Platz in einer Kita abgesagt wird, ist dem Kind ein anderer zumutbarer Platz, der seinen Rechtsanspruch erfüllt, anzubieten. Die Gemeinden, Mitgliedsgemeinden oder Samtgemeinden erstellen bei endgültiger Absage für einen Platz in den Kindertageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich dem angemeldeten Kind einen Bescheid, aus dem auf Basis der Auswahlkriterien für die Platzvergabe die Gründe für die Absage ersichtlich sind. Aus dem Bescheid muss auch ersichtlich sein, dass die ausstellende Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde im Auftrage des Landkreises handelt.

## **§ 2**

### **Aufgabenverteilung zwischen Samtgemeinden und Mitgliedsgemeinden**

- (1) Die Samtgemeinden übernehmen bei der Aufgabenwahrnehmung eine koordinierende Funktion indem diese
- als einheitlicher Ansprechpartner auch für die Mitgliedsgemeinden mit dem Landkreis tätig sind,
  - die erforderlichen Daten und Beschlüsse des Bestands, des Bedarfs und der Maßnahmenplanung sammeln, überprüfen, abgleichen und dem Landkreis übermitteln und
  - eine Arbeitsgruppe nach § 8 Abs. 3 einrichten.
- Wenn nur eine Samtgemeinde, nicht aber ihre Mitgliedsgemeinden Vertragspartner ist, hat die Samtgemeinde die Rechtsstellung einer Gemeinde im Sinne dieser Vereinbarung.
- (2) Die in Satz 1 genannten Aufgaben können in Gänze oder zum Teil auch von den Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde wahrgenommen werden, wenn die Samtgemeinde und alle ihre Mitgliedsgemeinden eine verbindliche Verteilung dieser Aufgaben vereinbaren und diese Vereinbarung dem Landkreis mitteilen.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden können im Benehmen mit dem Landkreis die ihnen zur Durchführung zugewiesenen Aufgaben nach den §§ 1, 8 und 9 an die Samtgemeinde im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung gem. § 98 Abs. 1 S. 5 NKomVG übertragen.

### **§ 3**

#### **Regelungen zur Kostenübernahme gemeindefremder Kinder**

Im Falle der Nutzung eines Kitaplatzes durch ein Kind, das seinen Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde hat, in deren Bereich die Kindertagesstätte liegt, übernimmt die Wohnortgemeinde des Kindes die Betriebskostenzuschüsse auf Basis der gemeinsamen Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen über Ausgleichszahlungen für die Aufnahme gemeindefremder Kinder dann, wenn die Wohnortgemeinde keinen Platz anbieten kann.

### **§ 4**

#### **Regelung bei Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts in Kitas mit bes. Ausrichtung**

Der Landkreis übernimmt die Betriebskostenzuschüsse, abweichend zu der Regelung in § 3, wenn ein Kind eine Kindertageseinrichtung mit besonderer pädagogischer Ausrichtung außerhalb seiner Wohnortgemeinde besucht. Dem Landkreis entscheidet, ob eine besondere pädagogische Ausrichtung im Sinne der Rechtsprechung vorliegt.

### **§ 5**

#### **Informationspflichten für Träger und Gemeinden bei Ausschluss oder außerordentlicher Kündigung eines Betreuungsvertrages durch Kita-Träger**

(1) Die Gemeinden, Mitgliedsgemeinden oder Samtgemeinden vereinbaren auch mit den Kita-Trägern in Ihrem Einzugsbereich für den Fall eines drohenden Ausschlusses eines Kindes oder einer drohenden Kündigung eines Betreuungsvertrages durch den Träger einer Kita ein Verfahren, in dem Regelungen getroffen werden, frühzeitig die Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde und den Landkreis unter Wahrung des Datenschutzes mit dem Ziel zu informieren, den drohenden Ausschluss oder die drohende Kündigung abzuwenden.

## **§ 6**

### **Kindertagespflege**

- (1) Der Landkreis stellt im Rahmen der abgestimmten Planung über die in § 1 festgelegte Angebotsversorgung hinaus ergänzende Angebote der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII sowohl für die Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres als auch darüber hinaus sicher.
- (2) Das ergänzende Angebot der Kindertagespflege darf einen Anteil von 35% gemessen an der Gesamtzahl der betreuten Kinder unter 3 Jahren pro Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde nicht übersteigen.

## **§ 7**

### **Wirtschaftliche Jugendhilfe**

Der Landkreis erfüllt die Aufgabe nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII (Wirtschaftliche Jugendhilfe).

## **§ 8**

### **Planungsverantwortung**

- (1) Die Gemeinden, Mitgliedsgemeinden und Samtgemeinden sind beauftragt die ortsbezogene Bestandsaufnahme, Bedarfsermittlung und darauf basierende Maßnahmenplanung und Umsetzung gemäß § 21 NKiTaG zur Deckung des Bedarfes in ihrem Zuständigkeitsbereich durchzuführen. Dabei ist gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.
- (2) Der Landkreis erstellt dazu in einem Leitfaden zur Kindertagesbetreuungsbedarfsplanung verbindliche Vorgaben, welche Daten wann und wie zu erheben, auszuwerten und weiterzuverarbeiten sind. Dieser Leitfaden in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage für die dem Landkreis Göttingen einmal jährlich zu übermittelnde Kitabedarfsplanung durch die Gemeinden oder Samtgemeinden. Dafür stellt der Landkreis ein kreisweit einheitliches Datenerfassungssystem zur Verfügung.
- (3) Zur Umsetzung vor Ort richten die Gemeinden und die Samtgemeinden jeweils eine Arbeitsgruppe ein. Diese Arbeitsgruppen dienen auch der bedarfsgerechten Versorgung für Kinder mit Eingliederungshilfebedarf (Integration) in Kindertageseinrichtungen gem. §§ 16 – 20 DVO-NKiTaG für den Einzugsbereich der Gemeinde zur Vorbereitung und Fortschreibung regionaler Vereinbarungen gem. § 16 DVO-NKiTaG. Der Landkreis nimmt an den Arbeitsgruppen teil.

- (4) Zur gemeindeübergreifenden Gesamtplanung lädt der Landkreis mindestens einmal jährlich zu einer Fach- und Planungskonferenz ein. Die Gemeinden, Mitgliedsgemeinden und Samtgemeinden wirken dabei konstruktiv mit.
- (5) Im Falle eines erkennbaren nicht gedeckten Betreuungsbedarfes informiert die jeweilige Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde umgehend den Landkreis zur frühzeitigen Abstimmung verbindlicher Maßnahmen, um diesen Fehlbedarf auszugleichen.

## **§ 9**

### **Qualitätssicherung**

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich im Sinne des § 79a SGB VIII und mit Bezug auf die einzuhaltenden Mindeststandards des NKiTaG die Kindertageseinrichtungen qualitativ weiterzuentwickeln. Die Gemeinden, Mitgliedsgemeinden und Samtgemeinden tragen Sorge dafür, dass die fachliche Beratung der Tageseinrichtung gem. § 13 Abs. 1 S. 1 NKiTaG durch die Träger der Tageseinrichtungen erfolgt. Der Landkreis nimmt die fachliche Beratung im Sinne des § 13 Abs. 1 S.2 für die Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft wahr.

## **§ 10**

### **Finanzierung**

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben mit denen die Gemeinden, Mitgliedsgemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung in dieser Vereinbarung zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen beauftragt wurden, erfolgt eigenständig durch die jeweiligen Gemeinden, Mitgliedsgemeinden und Samtgemeinden. Hierzu gehören insbesondere auch sämtliche Aufwendungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindertagesstätten Platz eines jeden Kindes mit Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde. Entstehen dem Landkreis im Zusammenhang mit der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindertagesstätten Platz Aufwendungen, stellt die Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, den Landkreis von diesen Aufwendungen frei. Wenn der Landkreis zum nächsten Zahltermin gem. § 12 Abs.1 noch nicht von der Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde freigestellt worden ist, ist er zur Aufrechnung mit der Beteiligung gem. § 10 Abs. 3 i.V.m. § 11 dieser Vereinbarung berechtigt. Zu den Aufwänden nach S. 3 zählen insbesondere Kosten, die aus Gerichtsverfahren einschließlich Vollstreckungsverfahren entstehen, Schadensersatzzahlungen an Eltern, Betriebskostenzuschüsse, Kosten aufgrund von Gebührenfreistellung und zusätzliche Fahrtkosten für den Transport der Kinder zu weiter entfernten Kindertagesstätten. Gleiches gilt bei

Überschreitung des Grenzwertes gemäß § 6 Abs. 2 zwei Kitajahre in Folge. Pro tatsächlich genutzten Betreuungsplatz der Tagespflege der über dem Grenzwert liegt, werden die Aufwendungen im Rahmen der mittleren Betreuungszeit und des mittleren Elternbeitrags in Rechnung gestellt.

- (2) Abs. 1, Sätze 2 bis 5 greifen nicht, wenn die Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde die nach § 8 Abs. 5 abgestimmten Maßnahmen unverzüglich umgesetzt hat.
- (3) Der Landkreis Göttingen beteiligt sich, beginnend ab dem 01.01.2023, jährlich mit **8 Millionen Euro** an den Gesamtkosten aller Gemeinden, Mitgliedsgemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der in Abs. 1 genannten Aufgaben.
- (4) Kündigt eine Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde die Vereinbarung nach § 14, so verbleibt der Anteil der Summe aus Abs. 3 in Anwendung des Verteilschlüssels gem. § 11 für diese Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde beim Landkreis.
- (5) Die Finanzierung der in § 6 genannten Aufgabe der Kindertagespflege erfolgt durch den Landkreis. Die Finanzierung der fachlichen Beratung gem. § 9 Satz 3 für Kitas in kommunaler Trägerschaft erfolgt durch den Landkreis Göttingen. Die Finanzierung der in § 7 genannten Aufgabe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erfolgt durch den Landkreis.

## **§ 11**

### **Verteilschlüssel**

- (1) Für die rechnerische Ermittlung der Verteilung der unter § 10 Abs. 3 genannten Kostenbeteiligung gilt folgender Verteilschlüssel:
  - a) **54 %** auf Basis der belegten Plätze
    - dabei werden Plätze bis zu 6 Std. Kernzeit mit dem Faktor 1,0 und
    - über Plätze über 6 Std: und mehr Kernzeit mit dem Faktor 2,5 gewichtet;
  - b) **36 %** auf Basis der genehmigten Plätze;
    - dabei werden vorhandenen Plätze mit dem Faktor 1,0,
    - neugeschaffene Plätze (Plätze die zur Datenerhebung im Vorjahr noch nicht vorhanden waren) mit dem Faktor 2,5 gewichtet
    - und für Kitagruppen, die als I-Gruppen eingerichtet werden, wird die jeweilige Höchstanzahl an Plätzen einer Regelgruppe zu Grunde gelegt.
  - c) **10 %** auf Basis der erhaltenen Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben.

## **§ 12**

### **Fälligkeit und Auszahlungsmodalitäten**

- (1) Die Auszahlung erfolgt analog § 21 Abs.1 NFAG zu den Zahlterminen in acht gleich hohen Teilbeträgen, jeweils am 20. Januar, 20. März, 20. April, 20. Juni, 20. Juli, 20. September, 20. Oktober und 20. Dezember eines Jahres.
- (2) Zahlungsempfängerinnen sind die Gemeinden und Samtgemeinden. Letztere verpflichten sich, die Zuweisungen - sofern sie nicht Aufgaben aus dieser Vereinbarung selbst durchführen - an die Mitgliedsgemeinden anteilig weiterzuleiten. Mit der Zahlung an eine Samtgemeinde wird der Landkreis von allen Zahlungsansprüchen der Mitgliedsgemeinden dieser Samtgemeinde aus diesem Vertrag frei. Die Modalitäten der Weiterleitung werden unabhängig von dieser Vereinbarung zwischen der jeweiligen Samtgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden geregelt.
- (3) Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel durch den Landkreis sind:
  - a) die jährliche Übermittlung der zur Berechnung erforderlichen Daten im vom Landkreis zur Verfügung gestellten Datenerfassungssystem nach Maßgabe des Leitfadens,
  - b) die jährliche Aufstellung des Kindertagesstätten Bedarfsplanes (Bestand, Bedarf, Maßnahmen) durch die jeweilige Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde und die Übermittlung des Planes durch die Gemeinden und Samtgemeinden an den Landkreis nach Maßgabe des Leitfadens,
  - c) der jährliche Nachweis einer regelmäßigen Anpassung der Elternbeitragsstaffel durch die jeweilige Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde nach Maßgabe des Leitfadens
  - d) die Höhe der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben, entnommen aus dem Finanzausgleichsbescheid des Vorjahres.

## **§ 13**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich sodann, statt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu finden, die den gemeinsamen Interessen am nächsten kommt. Sofern eine solche Regelung nicht gefunden werden kann, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 14**

### **Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung kann vom Landkreis und jeder Gemeinde, Mitgliedsgemeinde und Samtgemeinde mit einer Frist von 12 Monaten zum Ablauf des 31.12. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden, wobei eine ordentliche Kündigung bis zum Ablauf des 31.12.2027 ausgeschlossen ist. Die Parteien werden diese Vereinbarung im Jahr 2027 einer Revision unterziehen. Der Landkreis kann gegenüber jeder Gemeinde, Mitgliedsgemeinde und Samtgemeinde eine Kündigung aussprechen, ohne dass der Fortbestand der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Vertragsparteien berührt wird. Die Kündigung durch eine oder mehrere Gemeinde(n), Mitgliedsgemeinde(n) oder Samtgemeinde(n) berührt nicht den Fortbestand der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Vertragsparteien.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (z.B. Einführung der Beitragsfreiheit im Krippenbereich) bleibt unberührt.
- (3) Im Fall einer Kündigung muss der Übergang der Aufgabendurchführung von der Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde auf den Landkreis so erfolgen, dass die Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 24 SGB VIII aller Anspruchsinhaber innerhalb des Gemeindegebiets durchgehend sichergestellt ist.
- (4) Selbst wenn der Landkreis die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 wieder selber erfüllt, wirken die Gemeinden gem. 21 Abs. 3 NKiTaG bei der Feststellung des Bedarfs mit und werden im Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises beteiligt.

## **§ 15**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und löst die bisherigen Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers und über die Finanzierung der Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers vom 01.01.2018 ab.

**Göttingen, den**

**Flecken Adelebsen, den**

Landrat

**Gemeinde Bad Grund, den**

Bürgermeister

**Stadt Bad Lauterberg, den**

Bürgermeister

Bürgermeister

**Stadt Bad Sachsa, den**

**Flecken Bovenden, den**

Bürgermeister

Bürgermeister

**Samtgemeinde Dransfeld, den**

**Stadt Duderstadt, den**

Bürgermeister

Bürgermeister

**Gemeinde Friedland, den**

**Gemeinde Gleichen, den**

Bürgermeister

Bürgermeister

**Samtgemeinde Gieboldehausen, den**

**Stadt Hann. Münden, den**

Bürgermeister

Bürgermeister

**Samtgemeinde Hattorf, den**

**Stadt Herzberg, den**

Bürgermeister

Bürgermeister

**Stadt Osterode, den**

**Samtgemeinde Radolfshausen, den**

Bürgermeister  
**Gemeinde Rosdorf, den**

Bürgermeister  
**Gemeinde Staufenberg, den**

Bürgermeister

Bürgermeister

**Gemeinde Walkenried, den**

Bürgermeister

Mitgliedsgemeinden Samtgemeinde Hattorf:

**Gemeinde Elbingerode, den**

**Gemeinde Hattorf, den**

Bürgermeister

Bürgermeister

**Gemeinde Hörden, den**

**Gemeinde Wulften, den**

Bürgermeister

Bürgermeister

Mitgliedsgemeinden Samtgemeinde Radolfshausen:

**Gemeinde Ebergötzen, den**

**Gemeinde Landolfshausen, den**

Bürgermeister/in

Bürgermeister/in

**Gemeinde Seeburg, den**

**Gemeinde Seulingen, den**

Bürgermeister/in

Bürgermeister/in

**Gemeinde Waake, den**

Bürgermeister/in

Mitgliedsgemeinden Samtgemeinde Gieboldehausen:

**Flecken Gieboldehausen, den**

Bürgermeister/in

**Gemeinde Krebeck, den**

Bürgermeister/in

**Gemeinde Oberfeld, den**

Bürgermeister/in

**Gemeinde Rhumspringe, den**

Bürgermeister/in

**Gemeinde Rollshausen, den**

Bürgermeister/in

**Gemeinde Rüderhausen, den**

Bürgermeister/in

**Wollershausen, den**

Bürgermeister/in

**Wollbrandshausen, den**

Bürgermeister/in

**Gemeinde Bilshausen, den**

Bürgermeister/in

Bürgermeister/in

**Gemeinde Bodensee, den**

Bürgermeister/in

### **Protokollnotizen:**

1. Bei einem Anteil der Tages- und Großtagespflege von über 35 % an der Betreuung der Kinder unter drei Jahren, ist ein steigender Bedarf ausschließlich durch die Kommunen selbst zu schaffen. Die Gemeinden verpflichten sich innerhalb der kommenden fünf Jahre, den Anteil nachhaltig auf höchstens 35% zu begrenzen. Sollte dies nicht gelingen, sind die Mehrkosten, die der Gemeinde, Mitgliedsgemeinde zuzurechnen sind, durch diese selbst zu tragen. Neue Tages- und Großtagespflegen, die über diese 35% hinausgehen, werden nur im Einvernehmen geschaffen.
2. Soweit in den beschlossenen Jahresabschlüssen des Landkreises für ein Haushaltsjahr Überschüsse ausgewiesen sind, wird der Landkreis die Gemeinden, Mitgliedsgemeinden und Samtgemeinden anteilmäßig in der Höhe an den Überschüssen beteiligen, wie der Anteil der Erträge aus der Kreisumlage an den gesamten Erträgen des betreffenden Haushaltsjahres ist. Diese Regelung gilt für die Laufzeit der Vereinbarung.